

Vertrags- Veranstaltungs- und Reisebedingungen der Trends Intelligente Incentives GmbH + Co. KG (Trends)

1 Abschluss des Vertrags

- 1.1 Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann, bietet der Kunde Trends den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.
- 1.2 Die Anmeldung bezieht sich auf die Zahl der in der Anmeldung genannten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch Trends zustande. Über die Annahme wird der Kunde durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung/Rechnung informiert, die die wesentlichen Leistungen enthält.
- 1.4 Die Trends zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gegen Missbrauch geschützt.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang der Bestätigung schriftlich oder fernmündlich zu widersprechen. Unterlässt er dies, gilt der Vertrag als zu den in der Vertragsbestätigung genannten Bedingungen zustande gekommen.
- 1.6 Der Kunde hat Trends umgehend zu benachrichtigen, wenn er oder die in der Bestätigung genannten Teilnehmer die Dokumente nicht spätestens 5 Tage vor Antritt erhalten haben. In diesem Fall werden die Dokumente dem Kunden, die Zahlung des Kunden vorausgesetzt, unverzüglich zugesandt oder bei Flugreisen am Abflughafen gegen Zahlungsnachweis frühestens einen Tag vor dem Flugtag ausgehändigt. Unterbleibt diese Benachrichtigung und kann die Veranstaltung/Reise aus diesem Grunde nicht angetreten werden, so ist darin ein kostenpflichtiger Rücktritt des Kunden vom Vertrag zu sehen.

2 Bezahlung

- 2.1 Nach Erhalt der Bestätigung/Rechnung hat der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Preises (auf volle EUR aufgerundet), eingehend auf dem in der Bestätigung genannten Konto der Trends zu leisten.
- 2.2 Die Prämie für die Versicherungen, soweit eine solche abgeschlossen wurde, wird mit der Anzahlung fällig.
- 2.3 Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Veranstaltungstermin/Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Hat der Kunde sein Einverständnis zum Lastschriftverfahren erteilt, erfolgt die Abbuchung vom Konto zum gleichen Zeitpunkt. Bei einer Reise sind die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.
- 2.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungstermin/Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des Preises Zug um Zug, im Falle einer Reise gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheins entfällt, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis EUR 75,- pro Teilnehmer nicht übersteigt. In diesem Fall darf der volle Reisepreis verlangt werden.
- 2.6 Ist der Zahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Antritt der Reise nicht vollständig bezahlt, ist Trends zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren berechtigt, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor und Trends händigt dem Kunden bereits den Sicherungsschein aus. Statt einer pauschalierten Rücktrittsgebühr kann Trends wahlweise auch den konkret entstandenen Schaden vom Kunden ersetzt verlangen.

3 Leistungen, Preise

- 3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in der Anmeldung bzw. die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung/Rechnung maßgebend.
- 3.2 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Sie sind in die dem Kunden auszuhändigende Bestätigung aufzunehmen.

4 Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Trends nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung/Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.2 Von Leistungsänderungen wird der Kunde, soweit möglich, unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 4.3 Preisänderungen sind nach Abschluss des Vertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Preis auswirkt, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Termin eine Zeitspanne von mehr als 2 Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der

Kunde, ebenso wie bei einer wesentlichen Änderung der Leistung, unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Veranstaltungstermin/Reiseantritt, davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.

- 4.4 Bei einer Preiserhöhung von über 5 % des Preises oder im Fall einer erheblichen Leistungsänderung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Veranstaltung/Reise zu verlangen, sofern Trends in der Lage ist, dem Kunden eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch Trends über die Preiserhöhung bzw. Preisänderung geltend zu machen.

5 Rücktritt durch den Kunden

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Beginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unter Angabe der Vertragsdaten zu erklären. Dem Kunden ist im eigenen Interesse dringend zu empfehlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z.B. wegen verpasster Anschlüsse), kann Trends eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und die entstandenen Aufwendungen verlangen. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Trends. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt unter Abzug des Wertes der von Trends ersparten Aufwendungen sowie dessen, was Trends durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben kann.
- 5.3 Bezüglich den Vorreisekosten und Vorbereitungskosten (z.B. für die Entwicklung der Ideen, Programmzusammenstellung, Ausarbeitung, Erstellen von Checklisten und Zeitplänen, Recherchen vor der Reise, Hotel- und Flugooptionen, Hotelbesuche, Treffen mit Dienstleistern, Telefonate und Faxe, Materialbeschaffung) gilt als angemessene Entschädigung ein Betrag von EUR 150,00 pro angefangener Stunde als vereinbart. Hinzu kommen die tatsächlich entstandenen Vorreisekosten mit oder ohne den Kunden (z.B. für Vorreisen verauslagte Flug- und Hotelkosten, sonstige Fahrtkosten, Verpflegung, Gebühren, Eintrittsgelder, Transfers, Reiseleiter, Recherche).
- 5.4 Trends kann anstelle des konkret entstandenen Schadens wahlweise auch eine Rücktrittspauschale als Entschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Preis. In der Regel belaufen sich die Rücktrittspauschalen, die im Falle eines Rücktritts des Kunden von der Veranstaltung/Reise je angemeldetem Teilnehmer gefordert werden, wie folgt:

I. Flüge Inland und Europa mit/ohne Hotelaufenthalt:

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	45 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn	55 %

bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn

- jeweils des Reisepreises auf volle EUR aufgerundet -

II. Flüge Übersee mit/ohne Hotelaufenthalt:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 59. bis 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	80 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn	100 %

- jeweils des Reisepreises auf volle EUR aufgerundet -

III. Anreise mit Bus mit/ohne Hotelaufenthalt:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 59. bis 45. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn	100 %

- jeweils des Reisepreises auf volle EUR aufgerundet -

IV. Veranstaltungen mit Selbstanreise mit/ohne Hotelaufenthalt:

bis 45 Tage vor Reisebeginn	25 %
ab 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn	75 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	90 %
ab 6. Tag vor Reisebeginn	100 %

- jeweils des Reisepreises auf volle EUR aufgerundet -

- 5.5 Werden nach der Buchung Änderungen, z.B. hinsichtlich des Termins, des Ziels, der Unterkunft, der Beförderungsart, der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe vorgenommen, kann Trends ein pauschaliertes Bearbeitungsentgelt von mindestens EUR 150,- je Teilnehmer erheben, soweit sie keine höheren Mehrkosten nachweist.
- 5.6 Tritt eine Ersatzperson an die Stelle eines gemeldeten Teilnehmers, ist Trends berechtigt, die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten pauschal und ohne weiteren Nachweis in Höhe von EUR 100,- je Teilnehmer ersetzt zu verlangen. Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner für den Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten.
- 5.7 Trends kann dem Wechsel in der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 5.8 Im Falle eines Rücktritts kann Trends vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

6 Rücktritt durch Trends

- 6.1 Trends kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung/Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Kunden oder den Teilnehmern nachhaltig gestört wird oder der Kunde bzw. die Teilnehmer sich in sonstiger Weise erheblich vertragswidrig verhalten. Trends behält in diesem Fall den Anspruch auf den Preis. Trends muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 6.2 Trends kann bei Veranstaltungen/Reisen bis zu 3 Tagen Dauer bis 3 Tage vor Beginn, bei Veranstaltungen/Reisen ab 4 Tagen Dauer bis 14 Tage vor Beginn bei Nichterreicherung der in der Beschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten; auf dieses Rücktrittsrecht ist in der Beschreibung ausdrücklich hinzuweisen. Trends ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung/Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Wird die Veranstaltung/Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Trends als auch der Kunde den Vertrag nach § 651 j BGB kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert Trends den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Trends kann jedoch für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Veranstaltung/Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 638 Abs. 3 BGB).
- 7.2 Trends ist, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen. Die übrigen Mehrkosten fallen dem Kunden bzw. den Reiset Teilnehmern zur Last.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde kann Abhilfe verlangen, wenn eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. Trends kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleiche oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Kunde ist jedoch berechtigt, diese Ersatzleistung abzulehnen, wenn diese aus einem wichtigen, objektiv erkennbaren Grund unzumutbar ist. Trends kann ihrerseits die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 8.2 Der Kunde kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen, wenn er den Mangel bei dem Reiseleiter oder bei Trends unverzüglich vor Ort anzeigt. Unterlässt der Kunde schuldhaft diese Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.
- 8.3 Der Kunde kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Veranstaltung/Reise infolge eines Mangels kündigen, wenn Trends innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde nur dann kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder unberechtigt verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an einer sofortigen Kündigung hat. Bei berechtigter Kündigung verliert Trends den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Trends kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung/Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 638 Abs. 3 BGB). Für den Kunden infolge der Aufhebung des Vertrages wertlose Leistungen sind nicht zu berücksichtigen. Trends hat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die dem Kunden nach dem Vertrag zustehende Rückbeförderung, zu treffen.
- 8.4 Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den Trends nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind der Kunde bzw. die Teilnehmer verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.
- 8.6 Sofern das Gepäck des Kunden oder der ReisetTeilnehmer bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, sind diese verpflichtet, eine Schadensanzeige an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft zu erstatten, welche die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung von Ansprüchen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt Trends keine Haftung.
- 8.7 Sollte der Kunde Beanstandungen haben, die im Zusammenhang mit den von Trends zu erbringenden Leistungen stehen, so besteht die Verpflichtung, sich zunächst an die örtlichen Vertreter von Trends im jeweiligen Zielgebiet zu wenden.

9 Haftung

- 9.1 Trends haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

- 9.2 Nach dem Warschauer Abkommen haftet der Luftfrachtführer (auch für Verlust oder Beschädigung von Gepäck) beschränkt und nur bei Verschulden. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von Trends nach dem Reisevertragsgesetz und nach diesen Bedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

- 9.3 Trends haftet grundsätzlich nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die von Trends lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) oder in der Ausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und tatsächlich so erbracht werden.

- 9.4 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt Trends insoweit stets Fremdleistungen, worauf in der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung/Rechnung ausdrücklich hingewiesen wird. Trends haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistungen selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen, worauf der Kunde ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch auch zugänglich gemacht werden.

- 9.5 Die Teilnahme an Veranstaltungen und Reisen, die mit besonderen Risiken verbunden sind (Rafting, Canyoning, Quadfahren, Offroad und sonstige sportliche Events) erfolgt auf eigene Gefahr. Trends haftet in diesen Fällen für Schäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 9.6 Die vertragliche Haftung von Trends aus dem Vertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt pro einzelnen Kunden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Trends herbeigeführt wird. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens allein durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wird oder Trends als Leistungsträger in Anspruch genommen wird.

- 9.7 Die Haftung von Trends ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwendenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

- 9.8 Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Trends jeweils je Kunde und Reise bei Personenschäden bis EUR 75.000,- und bei Sachschäden bis EUR 4.000,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Veranstaltungs-/Reisepreises pro Person, wenn dieser EUR 4.000,- übersteigt. Dem Kunden wird dringend der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen.

10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung/Reise gegenüber Trends geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsteller an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden gehindert war.
- 10.2 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren vor Mitteilung eines Mangels innerhalb eines Jahres nach der vereinbarten Beendigung der Veranstaltung/Reise.
- 10.3 Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in drei Jahren nach Beendigung .

11 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Einreise-, Durchreise- und Gesundheitsbestimmungen

- 11.1 Trends unterrichtet den Kunden vor Reisebeginn über die jeweils geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Einreise-, Durchreise- und Gesundheitsbestimmungen.
- 11.2 Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Einreise-, Durchreise- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn sich die Vorschriften erst nach der Buchung ändern.

12 Gerichtsstand

- Trends kann nur an deren Sitz verklagt werden. Für Klagen von Trends gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Fall ist der Sitz von Trends maßgebend.

13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder ein Teil einer Bedingung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame treten, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bedingung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.